

AG StrafR BT

SoSe 2023

siebte Stunde am 12. Juni 2023

Sommersemester 2023
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht BT
Tobias Vogt

universität freiburg

20 Jahre Justitia Mentoring



**Wir feiern unser
Jubiläum und laden
ein!**
23.6 – 24.6.2023

23.6.2023
Festvortrag
Frauen im Recht
Angelika Nußberger
Ehem. Vizepräsidentin des EGMR
mit anschließendem Empfang
- fakultätsöffentlich -

24.6.2023
Paneldiskussion
Frauen*förderung heute?
Ronja Heß · Nadja Harraschain · Anna
Katharina Mangold · Aqilah Sandhu

Rahmenprogramm
Feministische Stadtführung · Feier
am Samstagabend · Jede Menge
Zeit zum Austauschen

Expertinnen*gespräch
Der internationale Einsatz für
Frauen*rechte – ein Gebot
feministischer Solidarität?

**Jasmina Prpić, Anwältinnen ohne
Grenzen · Marlene Weck, Amica e.V.**

Eine Anmeldung ist
über unsere Internetseite
erforderlich. Informationen
finden sich hier:



Prüfungsschema § 249

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) fremde, bewegliche Sache
- b) Wegnahme
- c) Qualifiziertes Nötigungsmittel
- d) Zusammenhang zwischen qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme
 - aa) Finalzusammenhang (subj. Komponente)
 - bb) zeitlicher und örtlicher Zusammenhang (obj. Komponente)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Absicht rechtswidriger Zueignung

II. RWK

III. Schuld

Prüfungsschema §§ 253, 255 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) **Nötigungsmittel:** Gewalt oder Drohung mit empfindlichem Übel
[bei **§ 255 StGB:** Gewalt **gegen eine Person** oder Drohung **mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben**]
- b) **Nötigungserfolg**
- c) **Vermögensschaden**

2. Subjektiver Tatbestand

- a) **Vorsatz**
- b) **Bereicherungsabsicht inkl. Stoffgleichheit**
- c) **Rechtswidrigkeit der Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich**

II. RWK

III. Schuld

Fall 30

B benötigt Geld für Drogen. Er lockt deshalb die 27jährige Prostituierte P in das zweite Untergeschoss einer Tiefgarage. Dort bedroht er sie in einer Stellplatznische mit einer Pistole und fordert sie auf, ihm Geld auszuhändigen, sonst werde er sie erschießen. P, die in Todesangst gerät, übergibt ihm 18 Euro.

Strafbarkeit des B? § 250 StGB ist nicht zu prüfen.

Lösung Fall 30

A. §§ 253, 255 StGB

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand

a) Qualifizierte Nötigungsmittel des § 255 StGB

Drohung = Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Eintritt der Täter Einfluss hat oder zu haben vorgibt. → (+)

b) Kausaler Nötigungserfolg

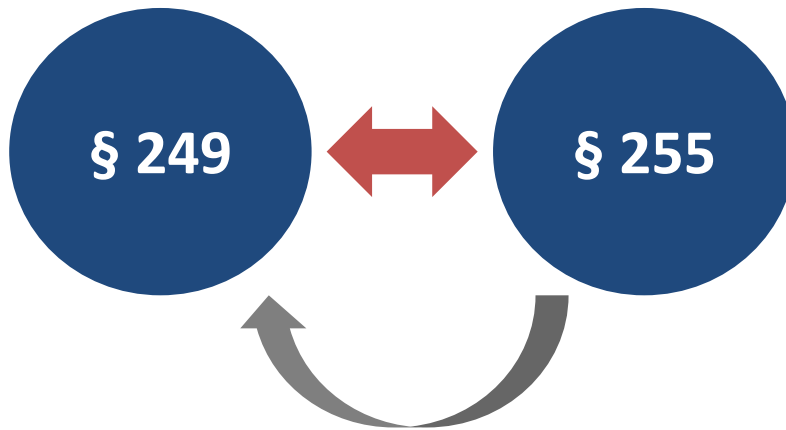
§ 253 I StGB: „*Handlung, Duldung oder Unterlassung*“

(P) Anforderungen an den Nötigungserfolg?

Lösung Fall 30

(P) Anforderungen an den Nötigungserfolg?

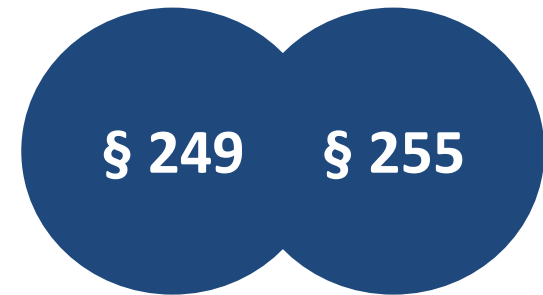
h.L.: Nötigungserfolg = Vermögensverfügung



Vermögensverfügung
= Einverständnis bzgl. Wegnahme

→ **Exklusivitätsverhältnis** zwischen
Raub und räuberischer Erpressung

Rspr.: Nötigungserfolg = jede beliebige
Handlung, Duldung oder Unterlassung



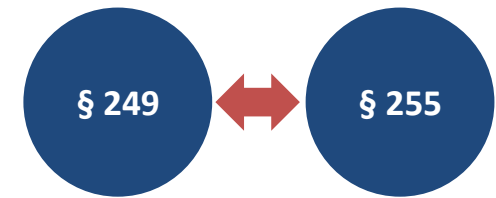
In jeder Wegnahme liegt zugleich Duldung
als Nötigungserfolg i.S.d. §§ 253, 255

→ **Tatbestandliche Überschneidung**
Abgrenzung (*auf Ebene der Konkurrenzen!*)
über äußeres Erscheinungsbild:
Nehmen → § 249; Geben → §§ 253, 255

Lösung Fall 30

(P) Anforderungen an den Nötigungserfolg?

h.L.: Nötigungserfolg muss eine **Vermögensverfügung** sein
→ Raub und Erpressung stehen in **Exklusivitätsverhältnis**

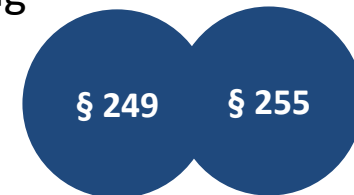


Genauere Anforderungen an Vermögensverfügung sind str.:

- **e.A.:** allein **willentliche Gewahrsamsübertragung** vorausgesetzt
Demnach hier Vermögensverfügung (+)
- **a.A.:** Opfer muss glauben, **echte Wahl** zu haben bzw muss sich vorstellen, dass Täter ohne seinen Mitwirkungsakt keinen Gewahrsamswechsel herbeiführen kann
Demnach hier Vermögensverfügung (-)

Rspr.: jede **beliebige Handlung, Duldung oder Unterlassung** genügt als Nötigungserfolg
→ kein Exklusivitätsverhältnis, Raub ist Spezialfall der Erpressung

Demnach hier Nötigungserfolg (+)

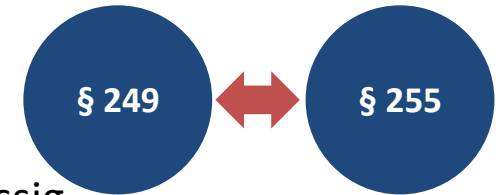


Lösung Fall 30

(P) Anforderungen an den Nötigungserfolg?

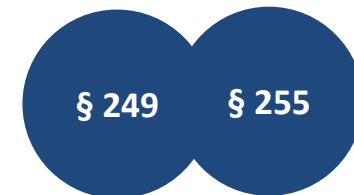
Argumente der h.L. (Nötigungserfolg muss eine **Vermögensverfügung** sein):

- Charakter der Erpressung als Selbstschädigungsdelikt
- Raubtatbestand ist nach Ansicht der Rspr. so gut wie überflüssig
- untypisch, dass Spezialgesetz (§ 249) vor allgemeinem Gesetz (§§ 253, 255) steht
- Privilegierung der Gebrauchsanmaßung (§ 248b) würde unterlaufen



Argumente der Rspr. (Vermögensverfügung nicht erforderlich):

- Gesetzeswortlaut verlangt keine Vermögensverfügung
- Besonders brutaler Täter, der vis absoluta einsetzt, fiel nach h.L. nicht unter §§ 253, 255
- alle Vermögensschädigungen durch qualifizierte Nötigungsmittel sollen entweder von Raub oder Erpressung erfasst werden



Lösung Fall 30

A. §§ 253, 255 StGB

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand

Wenn Nötigungserfolg bejaht wird, ist weiter zu prüfen:

c) Vermögensschaden (+)

2. Subj. Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Bereicherungsabsicht inkl. Stoffgleichheit (+)

c) Rechtswidrigkeit der Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 253, 255 StGB (+/-)

Lösung Fall 30

B. § 239a StGB *[sofern §§ 253, 255 bejaht]*

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand

Sich-Bemächtigen (+)

2. Subj. Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Absicht der Begehung einer Erpressung (+)

c) (P) **restriktive Auslegung im Zwei-Personen-Verhältnis?**

→ wesentlich höheres Strafmaß ggü §§ 253, 255

BGH: Bemächtigungsakt darf nicht mit Nötigungsakt zusammenfallen;
Bemächtigungslage muss sich stabilisiert haben und dann zu **weiterem** Nötigungsakt
ausgenutzt werden → hier (-)

II. Ergebnis: § 239a StGB (-)

Fall 31

Nachdem die ehemalige Profi-Tennisspielerin T ihre Ersparnisse verprasst hat, wird ihr eines trüben Herbstmorgens schlagartig klar, dass sie mangels Lust auf eine Betätigung als „Halbkreisingenieurin“ dringend andere Einnahmen braucht.

So bricht sie am späten Vormittag zu ihrem ehemaligen Heimatverein im Nobelviertel der Stadt Hamburg auf, um dort gegebenenfalls Beute machen zu können. Wie erwartet, ist die riesige Anlage zu dieser Zeit kaum besucht, nur eine ältere und sehr vornehme Dame D geht mit Hand und Tennistasche bepackt an einer Reihe von Tennisplätzen vorbei durch einen kleinen Park hindurch in Richtung eines der Clubhäuser. Hinter einem der letzten Bäume wartet T mit einem geladenen und entsicherten Revolver in der Hand auf die sich nähernde D, um ihr die Handtasche mit von ihr darin vermuteten Bargeldbeständen überraschend zu entreißen.

Fall 31

Als D den Baum gerade passiert und schon fast die Lichtung vor dem Clubhaus erreicht hat, springt T von hinten herbei und greift entschlossen nach der Handtasche. Die gut trainierte D leistet jedoch heftigen Widerstand, weshalb es zu einer Auseinandersetzung um die Handtasche mit einem intensiven Handgemenge kommt. In dessen Verlauf hält T zwar den Revolver weiterhin in ihrer Hand, ist aber vom Geschehen und ihrem Bestreben, unbedingt an die Beute zu gelangen, so stark abgelenkt, dass sie weder daran denkt, ihn einzusetzen noch mögliche, aber tatsächlich nicht stattfindende, rangeleibedingte Körperverletzungen berücksichtigt.

Unglücklicherweise meldet sich der Revolver dann allerdings doch noch zu Wort: Im weiteren Verlauf der sich intensivierenden Rangelei löst sich ein Schuss aus der entsicherten Waffe, der die D zu allem Überfluss auch noch tödlich trifft. Einen solch tragischen Verlauf hatte T natürlich nicht erwartet und flüchtet daher ganz ohne Tasche und Bargeld, wobei sie die Tasche ohnehin nur hatte plündern und irgendwo wegwerfen wollen.

Wie hat sich T nach dem StGB strafbar gemacht? Delikte des 17. Abschnitts (§§ 223–231 StGB) sind nicht zu prüfen.

Lösung Fall 31

A. § 212 I StGB (-)

B. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), c), II Nr. 1, 3, 251, 22, 23 I StGB

I. Tatbestand

1. Vorprüfung

a) Fehlende Vollendung? Keine Wegnahme, da T ohne die Tasche flüchtete.

b) Versuchsstrafbarkeit?

Grds. (+), denn bereits der Grundtatbestand stellt ein Verbrechen dar.

Gilt etwas anderes, da § 251 **Erfolgsqualifikation?**

M.M.: Es gibt keinen erfolgsqualifizierten Versuch.

Versuchseinwand: § 22 setzt vorsätzliche Tatvorstellung voraus

Fahrlässigkeitseinwand: Erfolgsqualifizierte Delikte stellen strukturell Fahrlässigkeitsdelikte dar.

H.M.: Klare Entscheidung des Gesetzgebers in § 11 II StGB, danach Versuchsstrafbarkeit (+)

Lösung Fall 31

B. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), c), II Nr. 1, 3, 251, 22, 23 I StGB

I. Tatbestand

2. Tatentschluss

a) Tatentschluss bzgl. Grunddelikt (§ 249 StGB)

aa) fremde bewegliche Sache (+) (Handtasche und Geld)

bb) Wegnahme (+)

cc) Absicht rechtswidriger Zueignung

Enteignungsvorsatz: hinsichtlich Geld und Tasche (+)

Aneignungsabsicht:

hinsichtlich Geld (+)

hinsichtlich der Handtasche (-)

Rechtswidrigkeit der Zueignung (+)

→ Tatentschluss daher allein bzgl. des Geldes

Lösung Fall 31

B. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), c), II Nr. 1, 3, 251, 22, 23 I StGB

I. Tatbestand

2. Tatentschluss

a) Tatentschluss bzgl. Grunddelikt (§ 249 StGB)

dd) Bzgl. Nötigungsmittel

Gewalt: T wollte zwar ursprünglich einen gewaltvermeidenden Überraschungsangriff ausüben. Aber: Modifikation des Tatplans und Vorsatz bzgl. Gewaltanwendung (physisch wirkender Zwang)

ee) Bzgl. Finalzusammenhang

T wollte die Gewalt als Mittel zur Wegnahme des Geldes (in der Handtasche) einsetzen.

dd) Bzgl. räumlich-örtlichem Zusammenhang (+)

→ Tatentschluss in Bezug auf § 249 (+), aber allein bezüglich des Geldes

Lösung Fall 31

B. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), c), II Nr. 1, 3, 251, 22, 23 I StGB

I. Tatbestand

2. Tatentschluss

b) Bzgl. § 250 StGB

aa) Bzgl. § 250 I Nr. 1 a)

Revolver = Waffe

T wusste, dass sie sich der Waffe ohne Schwierigkeiten bzw. ohne Zeitaufwand bedienen konnte

bb) Bzgl. § 250 I Nr. 1 c)

(-), da kein diesbezüglicher Vorsatz

cc) Bzgl. § 250 II Nr. 1

Eher (-), da bloßes (auch offenes) Beisichführen einer Waffe keine Verwendung (bezogen auf eine Drohung) darstellt

dd) Bzgl. § 250 II Nr. 3

(-), da kein Vorsatz

Lösung Fall 31

B. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), c), II Nr. 1, 3, 251, 22, 23 I StGB

I. Tatbestand

3. Unmittelbares Ansetzen (§ 22 StGB)

T hat sowohl zum Nötigungs- als auch zum Diebstahselement unmittelbar angesetzt

II. Erfolgsqualifikation (§ 251 StGB)

1. Eintritt der schweren Folge

(+), Tod der D wurde durch T kausal und zurechenbar verursacht.

2. Tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang

Besonderheit: **erfolgsqualifizierter Versuch**

h.M.: Auslegung erforderlich, ob sich in der schweren Folge gerade der **Erfolg** des Grunddelikts verwirklicht haben muss, oder die **Handlungsgefährlichkeit**.

Bei § 251 muss spezifische Gefahr aus Nötigung resultieren und damit aus Realisierung der Handlungsgefahr.

Hier (+), denn Nötigungshandlung mit Waffe hat sich im Erfolg realisiert

Lösung Fall 31

B. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), c), II Nr. 1, 3, 251, 22, 23 I StGB

II. Erfolgsqualifikation (§ 251 StGB)

3. Leichtfertigkeit

= gesteigerte, grobe Fahrlässigkeit

Hier (+), Hantieren mit entsicherter Waffe in Handgemenge stellt besonders gravierenden Sorgfaltsverstoß dar

III. RW (+)

IV. Schuld (+)

V. Rücktritt?

Lösung Fall 31

B. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), c), II Nr. 1, 3, 251, 22, 23 I StGB

V. Rücktritt?

1. (P) Rücktritt (vom Grunddelikt) **möglich**, obwohl schwere Folge eingetreten?

e.A.: (-), denn die Gefahr aus dem vollzogenen Handlungsteil hat sich bereits verwirklicht; Unrechtsgehalt wird sonst nicht treffend wiedergegeben

h.M.: (+) Täter kann vom Grunddelikt zurücktreten, da § 24 StGB keine Einschränkung vorsieht; bei Wegfall des Grunddelikts entfällt Anknüpfungspunkt für erfolgsqualifizierten Versuch

2. kein Fehlschlag (+)

3. Rücktrittshandlung

T hat noch nicht alles Erforderliche getan → **unbeendeter Versuch**
Aufgeben der Tatausführung (§ 24 I 1 Alt. 1 StGB) (+)

4. Freiwilliges Aufgeben der Tat?

(+), T handelt aus autonomen Motiven (Reue)

VI. Ergebnis: §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a), c), II Nr. 1, 3, 251, 22, 23 I StGB (-)

Lösung Fall 31

C. § 222 StGB (+)

D. § 240 StGB (+)

Noch Fragen?



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!